

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Hennef (Sieg)

S A T Z U N G

für den Denkmalsbereich "ORTSKERN STADT BLANKENBERG" - D 15 -

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226/SGV.NW.224) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW.2023), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 03.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet "ORTSKERN STADT BLANKENBERG" wird hiermit als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke Gemarkung Blankenberg, Flur 9, Flurstücke Nr. 1344, 1341, 1342, 1347, 971/382, 1261, 1260, 1263, 1264, 978/385, 884/387, 383, 1316, 1294, 1295, 1296, 1318, 1224, 1293, 1292, 1291, 1310, 1309, 1311, 1314, 1315, 1313, 464, 915/465, 916/465, 1287, 1288, 1343, 1170, 1322, 1077/396, 1281, 1280, 1279, 398, 1217, 1218, 1171, 1317, 1324, 1271, 403, 402, 415, 1232, 1227, 1156, 1319, 1298, 1302, 409, 1231, 1301, 1230, 366, 960/356, 355/2, 355/1, 360, 421, 1229, 1228, 354/2, 354/1, 1155/350, 1154/350, 1212, 917/345, 338, 1299, 1173, 1051/335, 1050/330, 1046/319, 1289, 1307, 1163, 1033/314, 315/2, 871/321, 806/323, 1048/323, 951/325, 1049/326, 1330, 1044/299, 1326, 1162, 1306, 1304, 1329, 1325, 1209, 320/2, 320/3, 1047/321, 1165, 334, 310, 312, 313, 1167, 1290, 1166, 1005/369, 1018/368, 1219, 1034/265, 1064/363, 1276, 1275, 1153/359, 1174, 1151/359, 1274, 1273, 357, 355/3, 994/344, 954/343, 1003/340, 1320, 1258, 1259, 1036/300, 1108/372, 1105/372, 1106/372, 1323, 1107/372, 1278, 1277, 1045/308, 945/307, 1328, 1164, 988/305, 303, 975/302, 1349, 1350, 1351, 1352, 1331.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Planausschnitt gekennzeichnet (Anlage Nr. 1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

Der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild des Ortskerns, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen und die öffentlichen Flächen innerhalb der im § 1 bezeichneten Flurstücke bestimmt wird. Der geschützte Siedlungsgrundriß ist in dem beiliegenden Plan Anlage 2 dargestellt.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den fotografischen Darstellungen in der Anlage 4 (35 Blätter), 66 Seiten, 134 Fotos.

Die Anlage 3 stellt eine Analyse des Erscheinungsbildes innerhalb des geschützter Siedlungsumdrisses dar.

Die Anlagen 2 - 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begründung

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichteten die Grafen Heinrich II. (1172-1203) und Erberhard II. (1172-1208) von Sayn auf einem Felssporn über der Sieg die Burg Blankenberg, die 1181 erstmals urkundlich erwähnt wird. Der Bau auf einem Allod der Abtei Siegburg führt zu Verwicklungen, die im sogenannten Neußer Vergleich 1182 beigelegt werden. Die Grafen leiten nun die Entwicklung zur Landesburg und zum Mittelpunkt eines eigenen Hoheitsgebietes ein. Vor 1188 erwirbt Erzbischof Philipp von Heinsberg die Burg, die er bald wieder an die Grafen von Sayn verlehnt. 1208 stirbt Erzbischof Bruno von Sayn hier. Graf Heinrich III. von Sayn (1202-1246) und seine Gemahlin Mechthild machen sie zu ihrem bevorzugten Aufenthaltsort. 1247/48 fällt die als Lehn bezeichnete Befestigung mit Stadt und Land Blankenberg an Heinrichs Neffen Heinrich von Heinsberg. Sie bleibt im Besitz der heinsbergischen Linie bis zur Verpfändung an Graf Wilhelm von Berg im Jahre 1363. Seit dem 14. Jahrhundert ist die Burg Sitz von Amtmann, Landdinger und Rentmeister des Landes und Amtes Blankenberg.

1829 wird sie aus preußischem Staatseigentum an Major Friedrich Wilhelm von Delitz verkauft, 1913 von dessen Erben an den Kölner Fabrikanten Richard Grüneberg.

Die zweiteilige Höhenanlage geht in ihrem Kern auf das 12. Jahrhundert zurück. Die Hauptburg mit Bergfried und St. Georgsturm nimmt die Spitze des Riedels ein. Mit ihr ist die Vorburg, heute durch einen Damweg, früher durch eine Zugbrücke über den Halsgraben verbunden. Diese wiederum wird durch den Bergfried mit Schildmauer und Zwinger von der Altstadt getrennt. Im 17. Jahrhundert hat die Burg unter verschiedenen Besatzungen zu leiden. 1644 sind die Gebäude bereits ruiniert. Danach dürften die Befestigungen geschleift worden sein.

Die unmittelbar vor der Schildmauer der Vorburg gelegene Altstadt hat als ursprünglicher Burgflecken zu gelten. Jenseits von Wall und Graben schließt sich die Neustadt an, die sich wohl bald nach der Gründung der Burg und der Besiedlung der Altstadt entwickelt hat. Der städtische Bereich wird gewiß um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Mauern und Türmen bewehrt. 1245 verleihen Graf Heinrich III. von Sayn und seine Gemahlin Mechthild der Siedlung die Stadtrechte. 1806 werden Stadt und Burgbann als Landgemeinde der Mairie Hennef untergeordnet. Nach 1815 bleibt die Gemeinde Blankenberg mit Gemeindevorsteher und Gemeinderat innerhalb der Bürgermeisterei Hennef erhalten. 1934 erfolgt die Eingliederung in die Landgemeinde Geistingen und nach deren Auflösung in die Gemeinde Hennef.

Die großräumige Befestigungsanlage auf dem sich neigenden Felssporn, die Hauptburg auf der tieferen Spitze, Vorburg und Altstadt und die Neustadt auf dem sich erweiternden oberen Rücken, bilden eine Einheit. Machtanspruch und Selbstbehauptungswille weniger mittelalterlicher Herrscher ließen ein Gebilde entstehen, dessen Trümmer kaum noch eine Vorstellung von Glanz und Wehrhaftigkeit, wohl aber Betrachtungen über die geistige, politische und wirtschaftliche Abhängigkeit der Vielen hervorrufen können.

Die Gesamtanlage gilt in ihrer landschaftlichen Einbettung als Modell einer wehrhaften mittelalterlichen Höhensiedlung im westdeutschen Raum.

Burg und Stadt Blankenberg bilden über ihren Denkmalwert als Großburgenanlage und mauerbewehrte mit Türmen besetzte Stadtanlage hinaus mit der sie umgebenden Landschaft eine Einheit, die sich in Jahrhunderten kaum verändert hat.

In welchem hohem Maße die Stadt und ihr Bild von den Bürgern mitgetragen werden, zeigen die Bemühungen vieler Einzeleigentümer um die Erhaltung der charakteristischen Fachwerkbauten und die einhellige Forderung nach Wiederaufbau der 1983 abgebrannten katholischen Pfarrkirche St. Katharina.

Die Anlage Stadt Blankenberg ist wegen der mittelalterlichen Stadtgründung, wegen dem geschichtlich gewachsenen Stadtkörper, dem mauerumwehrten Stadtbild und wegen der Stadtsilhouette bedeutend für Städte und Siedlungen und die Geschichte der Menschen. Für die Erhaltung und Nutzung liegen wegen der siedlungs- und stadtschichtlichen Bedeutung wissenschaftliche und volkskundliche und wegen dem Gegenüber der Großburgenanlage und der Einbettung in den Kulturräum und die Landschaft des Siegtals städtebauliche Gründe vor.

Die Erhaltung eines denkmalgerechten Umfeldes für die Gesamtanlage und die Einzeldenkmale und die Einflußnahme auf die Einzelobjekte, die keine Baudenkmale sind, aber als Teil zum Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beitragen und erhaltenswert sind, verändert oder errichtet werden sollen, liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern ist auch im Interesse der Eigentümer geboten, die sich zur Erhaltung der geschützten Baudenkmale bereitgefunden haben oder dazu durch das Denkmalschutzgesetz angehalten sind.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18.04.1985 ist dem Original dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 5 beigelegt.

An der Erhaltung und Nutzung des Denkmalbereiches "ORTSKERN STADT BLANKENBERG" besteht damit ein öffentliches Interesse, dem durch diese Satzung Rechnung getragen wird.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen gemäß § 62 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV.NW.S. 419/532/SGV.NW.232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV.NW.S. 803) keiner Baugenehmigung bedürfen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 5

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG - Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in z.Zt. gültiger Fassung, erteile ich hiermit der vom Rat der Stadt Hennef am 03.09.1987 beschlossenen Satzung der Stadt Hennef, über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Ortskern Stadt Blankenberg" in Hennef die Genehmigung.

Siegburg, den 09.12.1987
Az.: 40/41 40-03-05

Im Auftrage:
Klumpp

Diese Satzung für den Denkmalbereich "ORTSKERN STADT BLANKENBERG" - D 15 - liegt gemäß § 6 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NW während der Dienststunden in Hennef (Sieg)-Allner, Siegburger Straße 20, Planungsamt, öffentlich aus.


Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV N W S. 475) wird darauf hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5202 Hennef (Sieg) 1, den 08. JAN. 88


(Eyermann)
Bürgermeister

Denkmalbereichs - Satzung
Stadt Blankenberg

Analyse des Erscheinungsbildes

Im einzelnen prägen vor Ort, aus der Tradition der Bauweise im Siegtal, Bergischen Land, von den Baukörpern der Gebäudeform, den Einzelheiten der Konstruktion und Gestaltung sowie den verwendeten Baumaterialien her, folgende Merkmale das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches positiv:

Durchgehend zweigeschossige Bauweise mit Hauptgebäuden in der Straßenumflucht, dabei Wechsel zwischen giebelständiger und traufenständiger Anordnung von Satteldächern.

Nebengebäude und rückwärtige Bebauung ordnen sich gehöftartig zueinander und in der Baumasse dem Hauptgebäude unter.

Die Bebauung am Marktplatz bildet hierbei eine Ausnahme in der Weise, daß die Baukörper zwar in offener Bauweise errichtet, aber geschlossen wirkend und ausschließlich traufenständig den Platzraum bestimmen.

Die Erdgeschoßebenen liegen in den Eingangszonen der Gebäude höchstens 3 Stufen über der angrenzenden Straßenoberfläche und sind in der Regel durch die Anordnung eines Sockels hervorgehoben.

Auch in den Straßen vom Marktplatz ausgehend, ergibt sich zum Straßenraum das Bild einer geschlossenen Bauweise:

Die Zuordnung von Hauptbaukörpern und angefügten Nebengebäuden geschieht auf Grundstücken oder Parzellen, die sich fast durchgehend seit Jahrhunderten im Zuschnitt wenig geändert haben.

Bei den Hofräumen handelt es sich um befestigte Flächen in Form einer wassergebundenen Decke oder einer Natursteinpflasterung. Ursprünglich wurde eine kleine Fläche im Hofraum als Kräutergarten angelegt.

Bei der Bebauung am Markt befinden sich relativ kleine Wohn- und Nutzgärten an der Rückseite der Gebäude.

Die Vorflächen der Häuser am Markt sind gepflastert, z.T. mit historischer Pflasterung oder als wassergebundene Decke ausgeführt.

Die Baukörper haben bei traditioneller Bauweise im Querschnitt bzw. in der Seitenansicht ein Verhältnis der Breite in der Erdgeschoßebene zur Höhe des Geschosses, das größer als 1,5 zu 1 ist.

Aus dem o.g. Verhältnis von Breite zur Höhe der Dachform und der Dachneigung, ergeben sich Baukörper von vergleichbaren Proportionen.

Die vollflächige Bebauung eines engen Grundstückes geschieht durch senkrecht zueinander stehende, als Haupt- und Nebengebäude erkennbare, jeweils in der v.g. Weise proportionierte Baukörper.

Als Dachform ist grundsätzlich das Satteldach, auch mit Krüppelwalm und mit einer Dachneigung von mehr als 40° vorhanden. Ausnahmen bilden am Marktplatz nur ein Mansarddach sowie Satteldächer unter 40° Dachneigung.

Dachausbauten sind ohne Anordnung von DREMPeln üblich.

Die Belichtung erfolgt über die Giebelseiten.

Dachgauben oder Dacheinschnitte sind nicht üblich.

Vorhandene Dachgauben, Zwerchgiebel und Erker, sind bauliche Veränderungen, die nachträglich ausgeführt wurden.

Die Dachkörper tragen gerade durch die Geschlossenheit wesentlich zum Erscheinungsbild bei.

Traufen und Ortgangüberstände betragen max. 25 cm.

Die Dachdeckung erfolgt in dunkelfarbigem Tonziegeln, traditionell seit dem 19. Jahrhundert, in erster Linie mit vielfarbenen Hohlpfannen.

Für die Außenfassaden werden überwiegend verwandt:

Die traditionellen Baumaterialien, wie z.B. deckend schwarz oder rot-braun gestrichenes konstruktives Holzwerk, senkrechte Bohlschalung mit Deckleisten als Verkleidung, hellfarben gestrichen oder mit nicht deckenden Holzschutzmaterialien behandelt. Übergänge und Unterkanten vielfach in Zierformen ausgebildet.

Schieferverkleidung, Bruchsteinmauerwerk aus Grauwacke, und hellfarbig gestrichener Putz.

Sämtliche vorbeschriebenen Baumaterialien ergeben -insbesondere durch die mittels Anstrichen hergestellte Oberfläche und deren regelmäßige Erneuerung (Pflege) Alterungsformen, die für den Fortbestand dieses als positiv empfundenen Anteils am Erscheinungsbild ebenso entscheidend sind wie das Baumaterial selbst.

Die Gebäude erhalten Belichtung im Inneren durch Fensteröffnungen, die in sich hochrechteckig mit gleichem Verhältnis von Breite zur Höhe angeordnet sind, und auf den Fassadenflächen Ausschnitte bilden, d.h. ihr den Charakter einer "Lochfassade" geben.

Die Öffnungen sind bei den Fachwerkhäusern -auch wenn eine Verschieferung darüber liegt- in der Regel aus besonders hergestellten und mit Balken abgegrenzten Feldern gebildet.

Die Fenster sind aus deckend weiß gestrichenem Holz konstruiert, meistens zweiflügelig unterteilt und die Flügel -je nach Erbauungszeit- mit 2 - 3 waagerechten Sprossen gliedert.

Die Fenster sind durch hellgrüne oder graue Futter- und Bekleidungs Bretter gerahmt.

In Stein errichtete Bauten haben vergleichbar proportionierte, gleichmäßig angeordnete Fensteröffnungen.

Die Eingangstüren sind nicht breiter in der Regel als 1,00 m, in deckend gestrichenem Holz erstellt.

Die Grundstücke sind an allen freien Kanten durch Stützmauern aus Bruchstein, Mauern aus einfachen Tonziegeln, verputzten und gestrichenen Mauern, geschmiedeten Gittern mit dunkelfarbenem Anstrich oder Hecken aus Buche oder Liguster eingefriedet.

Die Hausgärten sind mit Obstbäumen, Hängeeschen, Kastanien und Linden angelegt.

Im öffentlichen Raum befinden sich auf der Platzfläche sowie entlang der Mechthildisstraße Kastanienbäume.

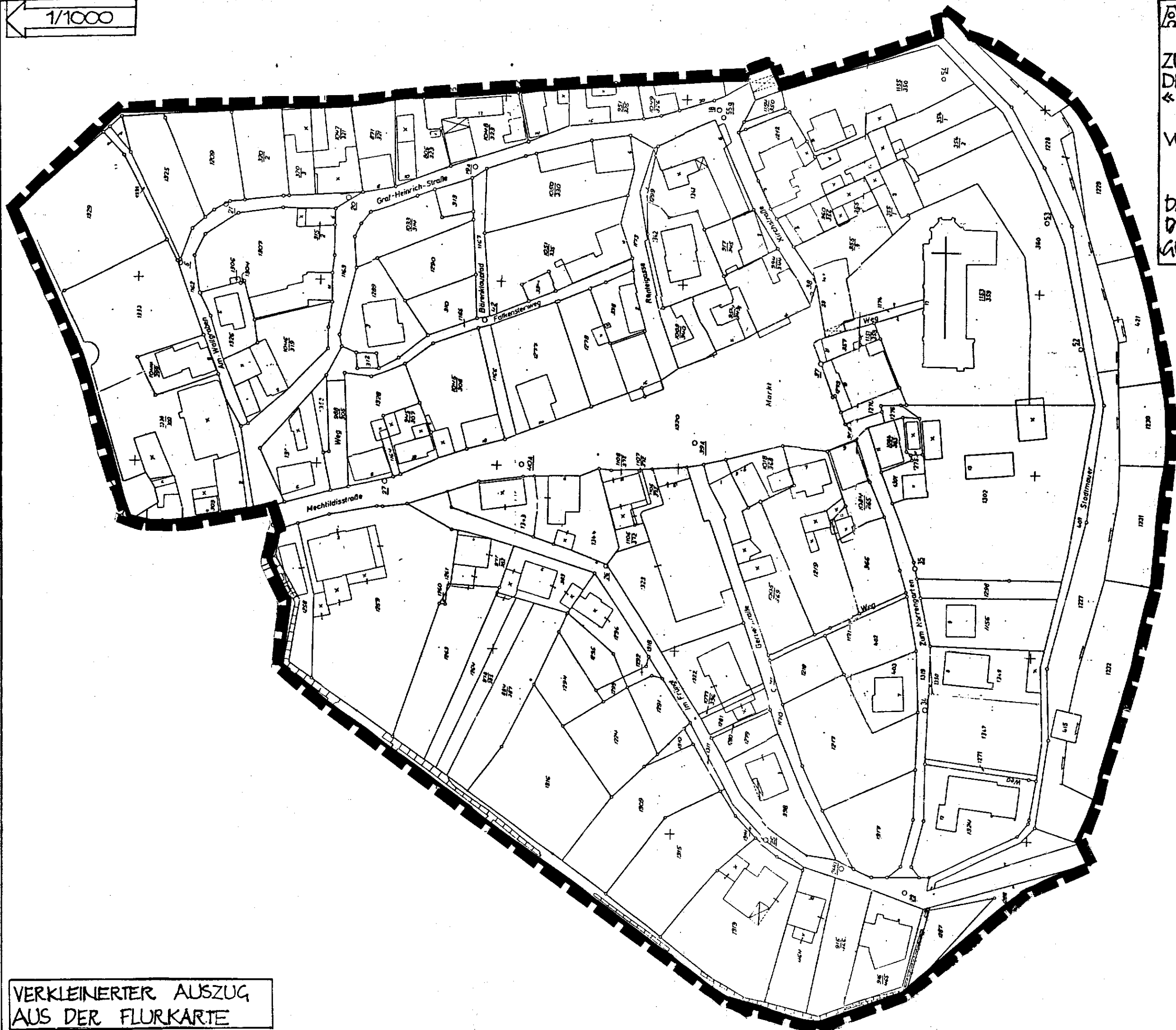
Außerdem sind Hängeeschen und Lindenbäume nachgewiesen.

1/1000

ANLAGE 1

ZUR SATZUNG FÜR DEN
DENKMALBEREICH
« ORTSKERN STADT
BLANKENBERG »
VOM

DARSTELLUNG DER
DENKMALBEREICHS-
GRENZE



VERKLEINERTER AUSZUG
AUS DER FLURKARTE

